

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2022 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung der KVV und der KLV Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die geplanten Verordnungsanpassungen ab und weist sie zur Überarbeitung an den Bundesrat beziehungsweise ans Departement des Innern zurück. Wir begründen unseren Antrag wie folgt:

- **Potentieller Widerspruch zu laufenden parlamentarischen Geschäften:** Zurzeit befinden sich mehrere Vorlagen in parlamentarischer Beratung, die einen direkten Einfluss auf die Ausgestaltung der KVV und der KLV und auf den Spielraum für mögliche Verordnungsanpassungen haben können. Wir verweisen hier nur auf das zweite Kostendämpfungspaket, zu dem der Bundesrat jüngst seine Botschaft verabschiedet hat und das Bestimmungen enthält, welche unter anderem die Spezialitätenliste betreffen. Bevor das Parlament hier nicht Klarheit geschaffen hat, ist mit Verordnungsanpassungen zuzuwarten. Es darf nicht sein, dass die Verwaltung dem Parlament vorgreift und via Verordnungsanpassungen quasi vollendete Tatsachen schafft, bevor der Gesetzgeber zu den betreffenden Bestimmungen eine klare Richtung vorgegeben hat.
- **Gesetzeswidrige Bestimmungen:** Die Kanzlei Kellerhals Carrard hat ein Rechtsgutachten erstellt, in dem sie zum Schluss kommt, dass einige der vorgeschlagenen Anpassungen gegen das Krankenversicherungsgesetz verstossen. Wir verweisen hier insbesondere auf Art 65b^{bis} Abs. 5 E-KVV.

Auch dies spricht für uns klar dafür, vorerst einmal die Beschlüsse des Parlaments zu einigen übergeordneten Weichenstellungen abzuwarten und die Vernehmlassungsvorlage anschliessend so auszugestalten, dass sie durchgehend gesetzeskonform ist.

- **Fehlende Regulierungsfolgeabschätzung:** Bei Anpassungen von erheblicher Tragweite bedarf es zwingend einer Regulierungsfolgeabschätzung. Diese fehlt. Bevor die Arbeiten fortgeführt werden, muss aus Sicht des sgv zwingend eine Regulierungsfolgeabschätzung erstellt und den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der KVV-Revision

Art. 65b E-KVV

Der sgv spricht sich dagegen aus, in Abs. 2 Bst. a das arithmetische Mittel mit dem Median auszutauschen. Die Anpassung der heutigen Berechnungsformel kann weitreichende Auswirkungen haben. Dies darf nach unserem Dafürhalten nicht auf Verordnungsstufe beschlossen werden. Der heute praktizierte Auslandpreisvergleich hat sich nach unserem Dafürhalten bewährt (das Schweizer Preisniveau hat sich auf demjenigen der Vergleichsländer eingependelt), weshalb wir keinen Bedarf für Korrekturen erkennen können.

Art. 65^{bis} Abs. 1 bis 3 E-KVV

Wir treten dafür ein, dass bei der Vergütungsfindung von Kombinationstherapien immer auch der Auslandpreisvergleich mitberücksichtigt wird. Dies muss ebenfalls bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit jeder Indikation der Fall sein.

Art. 65^{bis} Abs. 5 E-KVV

Die Einführung des Kostengünstigkeitsprinzips ist aus Sicht des sgv nicht gesetzeskonform. Der Preis darf nach unserem Dafürhalten nicht einseitig über die ebenfalls im KVG verankerten Begriffe Qualität und Wirtschaftlichkeit gestellt werden. Wir lehnen daher die hier vorgeschlagene Ordnungsbestimmung ab. Für eine so einschneidende Änderung bedarf es klare Vorgaben des Gesetzgebers.

Art. 65c^{ter} E-KVV

Die vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen wir ab, weil sie unserer Auffassung nach dem Willen des Parlaments widersprechen, das sich im Rahmen des Kostendämpfungsprogramms 1 gegen die Einführung eines Referenzpreissystems ausgesprochen hat.

Art. 65f Abs. 2 E-KVV

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Einschränkungen ab. Beim Prävalenzmodell handelt es sich unserer Ansicht nach um ein bewährtes Instrument, an dem unverändert festzuhalten ist.

Art. 71 Abs. 1 Bst. I E-KVV

Mit der anvisierten Substitutionsausnahmeliste würde stark in die ärztliche Behandlungsfreiheit eingegriffen. Dies lehnen wir ab und beantragen demzufolge die Streichung von Bst. i.

Art. 71a Abs. 1 Bst. c E-KVV

Den Einsatz von Arzneimitteln ausserhalb der genehmigten Fachinformation oder Limitierung erachten wir aus Sicht der Patientensicherheit als recht heikel. Ökonomische Überlegungen müssen hier in den Hintergrund treten. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung von Bst. C.

Art. 71a Abs. 2 Bst. A E-KVV

Die bisherige Praxis zeigt, dass Krankenversicherer und Pharmafirmen grossmehrheitlich eine akzeptable Vergütungslösung finden. Wir lehnen es daher ab, dass auf Verordnungsstufe fixe Preisabschläge

vorgegeben werden. Ein solcher Ansatz ist zu starr und zu einseitig auf die Interessen der Versicherer ausgerichtet.

Art. 71a Bst. 3 E-KVV

Im Grundsatz könnten wir mit der vorgeschlagenen Bestimmung leben. In Art. 38b Abs. 1 Bst. 5 E-KLV wird dann allerdings festgehalten, dass zur Anerkennung eines grossen therapeutischen Fortschritts ein Mehrnutzen von mindestens 35 Prozent vorausgesetzt werden soll. Eine so starre Grenze erachten wir als zu einschneidend und lehnen sie ab.

Art. 71b Abs. 2 Bst. a E-KVV

Gleich wie bei Art. 71a Abs. 2 Bst. A E-KVV lehnen wir auch hier fix vorgegebene Preisabschläge ab.

Art. 71c E-KVV

Unserer Einschätzung nach würde die vorgeschlagene Bestimmung zu einer Benachteiligung von Firmen mit Schweizer Sitz gegenüber Firmen mit ausländischem Sitz führen, was wir ablehnen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der KLV-Revision

Art. 34a^{bis} Abs. 1 und 2 E-KLV

Die Wirtschaft Norwegens (wichtiger Erdöl- und Erdgasproduzent, jedoch ohne eigene pharmazeutische Industrie, mit starken und teilweise wettbewerbsverzerrenden Interventionen eines üppig gefüllten Staatsfonds) ist schlecht vergleichbar mit derjenigen der Schweiz. Wir sprechen uns daher dagegen aus, im Länderkorb Finnland durch Norwegen zu ersetzen.

Art. 38b E-KLV

Wie wir bereits bei Art. 71a Bst. 3 E-KVV ausgeführt haben, lehnen wir die hier vorgeschlagene fixe Grenze von 35 Prozent ab, weil wir sie als zu starr erachten.

Art. 38d Abs. 4 E-KLV

Art. 38e Abs. 1 Bst. b E-KLV

Die Erhöhung der Abschläge nach 24 Monaten lehnen wir ab, da dies nach unserem Dafürhalten Fehl-anreize verursachen würde.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor